

Gesetzgebungszuständigkeiten

A. Grundsatz: => Ländersache, Art. 70 I 1. Hs. GG; vgl. auch Art. 30 GG

B. Ausnahme: => Bund ist zuständig, soweit GG ihm Gesetzgebungsbe-
fugnis verleiht, Art. 70 I 2. Hs. GG:

=> Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes:

→ **1.) Ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit,
Art. 71 i.V.m. 73 GG**

= nur der Bund darf Gesetze erlassen, Art. 71 GG

○ für die im Katalog des Art. 73 GG genannten Bereiche sowie die übrigen GG-Ermächtigungen zur Regelung durch Bundesgesetz („Das nähere regelt ein Bundesgesetz“), z.B. Art. 21 III GG

→ **2.) Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit,
Art. 72 i.V.m. Art. 74, 74a GG**

= Länder dürfen Gesetze erlassen, soweit der Bund von seiner Kompetenz hinsichtlich der in Art. 74, 74a GG genannten Bereiche noch keinen Gebrauch gemacht hat, Art. 72 I GG

○ Bund darf gemäß Art. 72 II GG von dieser Kompetenz nur Gebrauch machen, wenn es

- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder
- die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich machen.

○ „Sperrwirkung“ durch Bundesgesetz aber nur, soweit „erschöpfende Regelung“; soweit Bundesgesetz bestimmte Bereiche nicht geregelt hat, können Länder in diesen Bereichen gesetzliche Regelungen treffen.

○ Rechtsfolge der Sperrwirkung: Nichtigkeit des betreffenden Landesgesetzes

○ Wichtigster Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit: Art. 74 Nr. 11 GG = „Recht der Wirtschaft“:

=> Alle Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen sowie alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen und Gesetze mit wirtschaftsregulierendem und wirtschaftslenkendem Inhalt (BVerfGE 68, 319, 330);

=> nicht nur die im Klammerzusatz genannten Bereiche, diese sind nicht abschließend.

3. Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes, Art. 75 GG

=> Bund darf unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG (insb. Art. 72 II GG) für die in Art. 75 I GG genannten Bereiche Rahmengesetze erlassen:

○ Rahmenvorschriften dürfen keine Vollregelungen enthalten, sondern müssen auf Ausfüllung durch Ländergesetze ausgerichtet sein.

○ Die Länder dürfen ihrerseits gesetzliche Vollregelungen erlassen, wenn der Bund von seiner Rahmenkompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat.

○ Beispiele: BRRG, HochschulRG

4. Ungeschriebene Bundeskompetenzen

a. kraft Sachzusammenhang

= bei notwendigem und untrennbarem Inhalt mit einen der in Art. 73 ff. GG genannten Gebiete (Ausdehnung in die „Breite“)

z.B.

- Regelung des ärztlichen Berufsrechts im Zusammenhang mit der Regelung der Beratungslösung bei Schwangerschaftsabbrüchen (= „Strafrecht“ i.S.d. Art. 74 I Nr. 1 GG)

- Regelung der Zuteilung von Sendezeiten für Wahlwerbung politischer Parteien gehört zum „Parteiwesen“ (Art. 21 III GG)

b. Annexkompetenz

= erfaßt Stadien der Durchführung und Vorbereitung einer zugewiesenen Materie (Ausdehnung in die „Tiefe“)

z.B. Bahnpolizei (Art. 73 Nr. 6a, 74 Nr. 23 GG)

=> streng genommen nur Unterfall der Kompetenz kraft Sachzusammenhang; Abgrenzung daher im Zweifelsfalle entbehrlich

c. kraft Natur der Sache

= Materien, die sinnvoller- und begriffsnotwendigerweise nur vom Bund geregelt werden können

z.B. bundesweite Feiertage; Festlegung der Nationalhymne; Festlegung der Bundeshauptstadt